

## Verzicht und Aufklärung

„Experiment Nichtrauchen“ weiterhin auf Erfolgskurs.

**BERN** – 2'523 Schulklassen aus der ganzen Schweiz haben beim Wettbewerb „Experiment Nichtrauchen“ mitgemacht. 1'910 davon haben den Wettbewerb erfolgreich abgeschlossen und an der Verlosung von 100 Reisegutscheinen teilgenommen. Nicht nur die Schüler, sondern auch die Eltern können beim Experiment Nichtrauchen viel lernen.

Jede Klasse verpflichtete sich, sechs Monate lang keinen Tabak zu konsumieren, und setzte sich während dieser Zeit im Unterricht intensiv mit dem Rauchen auseinander.

Wer raucht, macht im Sport schneller schlapp. Das ist den meisten bekannt. Aber wer weiss schon, dass der Tabakrauch zudem das Wachstum der Lunge verlangsamt. Ebenso wird im Unterricht besprochen, wie eine Zigarette auf den Kör-



© Serhiy Kobayakov/Shutterstock.com

per wirkt. Jugendliche unterschätzen oft, wie rasch Nikotin abhängig macht – genauso schnell wie Kokain oder Heroin. Ein Thema ist ausserdem der Gruppendruck. Tatsächlich kann es schwierig sein, dem Druck der anderen zu widerstehen. Doch

wer zur eigenen Überzeugung steht, kann damit die Kollegen stark beeindrucken.

### Einfluss der Eltern

Über die Schüler wurden auch die Eltern angesprochen. Sie haben

einen grossen Einfluss auf das Rauch- bzw. Nichtrauchverhalten ihrer Kinder. Diverse Merkblätter geben wertvolle Information und Tipps in neun Sprachen. Etwa dazu, wie die Eltern die Haltung des Kindes beeinflussen und wie man mit

dem Kind am besten über das Rauchen spricht.

### Anmelden und dabei sein

„Experiment Nichtrauchen“ richtet sich an alle Klassen der 6. bis 9. Schulstufe. Für das Schuljahr 2017/18 können sich Klassen ab September 2017 online unter [www.experiment-nichtrauchen.ch](http://www.experiment-nichtrauchen.ch) anmelden.

Die Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz führt den Wettbewerb zusammen mit den kantonalen Tabak- und Suchtpräventionsstellen sowie den kantonalen Krebs- und Lungenligen durch. „Experiment Nichtrauchen“ wird vom Tabakpräventionsfonds finanziert. **DT**

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz

ANZEIGE

## Kommunikation im Fokus

Aktionswoche Patientensicherheit 2017.

**ZÜRICH** – Vom 17. bis 22. September 2017 dreht sich in der Schweiz alles um die Patientensicherheit. Patientensicherheit Schweiz setzt auf das bewährte Konzept der Aktionswoche und lädt wieder alle Leistungserbringer im Schweizer Ge-

und das Arbeiten im Team für eine verbesserte Patientensicherheit zu verbessern. Fünf Tage voller Veranstaltungen und unterschiedlicher Anlässe in der ganzen Schweiz zeigen auf, welche Anstrengungen in den Gesundheitsbetrieben unter-

sundheitswesen ein, sich an der Aktionswoche 2017 zu beteiligen. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihren Patienten, den Bürgern Ihrer Region, der Öffentlichkeit und anderen Playern im Gesundheitswesen zu präsentieren, welche Aktivitäten Sie in Ihrer Einrichtung zur Gewährleistung einer sicheren medizinischen Patientenbehandlung unternehmen.

### Speak Up!

In diesem Jahr stellt die Patientensicherheit Schweiz das Thema „Speak Up – Wenn Schweigen gefährlich ist“ in den Fokus der Aktionswoche. Bei „Speak Up“ geht es um die Thematik der Kommunikation im Sinne von Bedenken/Probleme ansprechen, Vorschläge machen, Ideen einbringen und Meinungen äussern, um etwas zu verän-

nommen werden und wie gross das Netzwerk von engagierten Akteuren zur Patientensicherheit ist.

### Machen Sie mit!

Die Stiftung stellt Unterstützungsmaterial zur Kommunikation Ihrer Aktion zur Verfügung und veröffentlicht Ihre Aktion im Gesamtprogramm der Aktionswoche 2017. Im verlinkten Dokument „Aufruf Akteure 2017“ sind die wichtigsten Informationen rund um die Aktionswoche sowie Ideenskizzen für eigene Aktionen zusammengestellt. Ebenfalls gibt es ein Onlineformular, über das Sie der Stiftung Ihre Aktionen zur Publikation melden können (weitere Informationen unter [www.aktionswoche-patientensicherheit.ch](http://www.aktionswoche-patientensicherheit.ch)). **DT**

Quelle: Patientensicherheit Schweiz

## Medizinalberufegesetz: Letzte Änderungen Anfang 2018 in Kraft

Erfassung von Medizinalpersonen im Medizinalberuferegister erforderlich sowie Sprachnachweis.

**BERN** – Die angepassten Verordnungen zum MedBG regeln die Anforderungen für den Eintrag aller Ausbildungsdiplome sowie der Sprachkenntnisse ins Medizinalberuferegister in den Bereichen Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und Veterinärmedizin. Entsprechende Anpassungen hatte das Parlament im März 2015 beschlossen und den Bundesrat mit deren Umsetzung beauftragt. Die Betroffenen müssen innerhalb von zwei Jahren ihre

Diplome registrieren lassen sowie den Nachweis der Sprachkenntnisse erbringen.

Zudem wird die Bewilligungspflicht für die „selbstständige Berufsausübung“ zur „privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“ erweitert. Damit wird der Kreis derjenigen Medizinalpersonen grösser, die über eine solche Bewilligung verfügen müssen. Dies erlaubt den Kantonen eine bessere Kontrolle. Sie erteilen, gestützt auf

das MedBG, die Bewilligung zur Ausübung des Berufes.

Mit der Revision des Gesetzes brauchen Apotheker, die eine Berufsausübungsbewilligung nach MedBG beantragen, neu einen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Offizinpharmazie oder Spitalpharmazie. Dadurch werden sie den privatwirtschaftlich tätigen Ärzten gleichgestellt. **DT**

Quelle: Bundesamt für Gesundheit

## Schweiz und Frankreich: Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

Grenzüberschreitende Kooperation soll erleichtert werden.

**BERN** – Der Bundesrat will die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich erleichtern und hat dazu im September 2016 mit Frankreich ein Rahmenabkommen unterzeichnet. Damit sollen die zuständigen Stellen der Grenzregionen Kooperationsvereinbarungen ab-

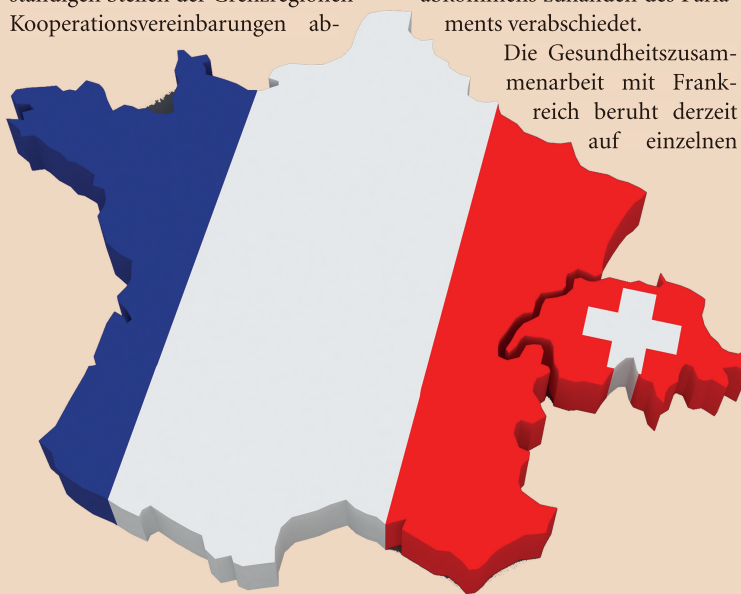
schliessen können, um der Bevölkerung im Grenzgebiet den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu erleichtern. An seiner Sitzung vom 17. Mai 2017 hat der Bundesrat die Botschaft über die Genehmigung des Rahmenabkommens zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Die Gesundheitszusammenarbeit mit Frankreich beruht derzeit auf einzelnen

Vereinbarungen in bestimmten Fachgebieten. Mit einem Rahmenabkommen soll diese regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit etwa beim Gesundheitsschutz, der Prävention oder dem Zugang zu Versorgungsangeboten erleichtert und gefördert werden.

Die betroffenen Kantone wurden bei der Ausarbeitung des Abkommens direkt miteinbezogen. Das Abkommen mit Frankreich bedarf keiner weiteren Anpassungen des nationalen Rechts. Mit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes im September 2016 hat das Parlament die Rechtsgrundlage geschaffen, um bei grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten eine Leistungsvergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu ermöglichen. Entsprechende Pilotprojekte in den Grenzregionen Basel/Lörrach (D) und St. Gallen/Liechtenstein haben sich seit vielen Jahren bewährt. **DT**

Quelle: Bundesamt für Gesundheit



© Tatiana53/Shutterstock.com

# Das Lokalanästhetikum – Swiss made

- lokale Vasokonstriktion durch Adrenalin
- Latenzzeit 1 - 3 Minuten
- gutes Wirkungs- und Toxizitätsprofil<sup>1</sup>



## Wirkt **punktuell** – Rudocain® und Rudocain® forte

Die potenten Lokalanästhetika mit dem bewährten Wirkstoff Articain zu attraktiven Preisen. Hergestellt in der Schweiz.

**Rudocain® / Rudocain® forte, Injektionslösung:** **Z:** Articaini hydrochloridum (40 mg/ml), Adrenalinum (5 µg/ml bzw. 10 µg/ml) ut Adrenalini hydrochloridum. **I:** Infiltrations- und Leitungsanästhesie in der Zahnheilkunde. **D:** Zangenextraktion von Oberkieferzähnen: vestibuläres Depot von 1.7 ml pro Zahn, gegebenenfalls Nachinjektion von 1–1.7 ml. Schnitt oder Naht am Gaumen: palatinales Depot von ca. 0.1 ml pro Einstich. Zangenextraktionen von Unterkiefer-Prämolaren: Terminalanästhesie von 1.7 ml pro Zahn, gegebenenfalls vestibuläre Nachinjektion von 1–1.7 ml. Empfohlene Maximaldosis Erwachsene: 7 mg Articain pro kg KG im Verlauf einer Behandlung. Bei Kindern von 4–12 Jahren soll die Dosis 5 mg/kg KG nicht überschritten werden. **KI:** Überempfindlichkeit gegenüber Wirk- und Hilfsstoffen, Lokalanästhetika vom Typ Säureamid und sulfithaltige Präparate; intravenöse Anwendung; Kinder unter 4 Jahren; schwere Störungen des Reizungs- oder Reizleitungssystems am Herzen; schwere Hypo- oder Hypertonie; paroxysmale Tachykardie; hochfrequente absolute Arrhythmie; Kammerengwinkelglaukom; dekompensierte Herzinsuffizienz; Hyperthyreose; Phäochromozytom; dekompensierte diabetische Stoffwechsellage; Anästhesien im Endstrombereich; Patienten mit Asthma. **VM:** Sulfid-Überempfindlichkeit; Asthmatiker; Gabe von hohen Dosen; Cholinesterasemangel; schwere Nieren- oder Leberfunktionsstörung; Angina pectoris; Arteriosklerose; erhebliche Störungen der Blutgerinnung. **IA:** Trizyclische Antidepressiva; MAO-Hemmer; nicht-kardioselektive-Blocker; orale Antidiabetika; Halothan; Hemmstoffe der Blutgerinnung. **UAW:** Dosisabhängige zentralnervöse und / oder kardiovaskuläre Erscheinungen, Unverträglichkeitsreaktionen. Swissmedic: B. Stand der Information April 2006. Vertrieb: Streuli Pharma AG, 8730 Uznach. Ausführliche Angaben entnehmen Sie bitte [www.swissmedicin.ch](http://www.swissmedicin.ch).

<sup>1</sup> Hoffmann-Axthelm, W., Borchard, U., & Wörner, H. (1985). Aktuelle Aspekte der zahnärztlichen Lokalanästhesie.